

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau**

### **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Straße in den Mühlwiesen“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat am 01.12.2015 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung den Bebauungsplan „**Straße in den Mühlwiesen**“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde i. S. von § 10 Abs. 2 BauGB war nicht erforderlich.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beigelegt. Im Bebauungsplan wird hinsichtlich schallschutztechnischer Festsetzungen auf die VDi Richtlinie 2719 und die DIN 4109 verwiesen. Ein Exemplar dieser Normen und die zusammenfassende Erklärung werden mitsamt dem Bebauungsplan an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht einschließlich der sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich auf gemeindeeigenen Flächen (§1a Abs. 3 BauGB) im Rathaus der Gemeinde Birkenau, Bauverwaltung, Hauptstr. 119, 69488 Birkenau während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Die Öffnungszeiten der Bauverwaltung sind:

Montag: 07.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 07.00 bis 12.00 Uhr

Soweit mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben bzw. durch Ihre Unterschrift unterstützt haben, wird ihnen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht, im Rathaus der Gemeinde Birkenau (Hauptstr. 119; 69488 Birkenau) während der allgemeinen Öffnungszeiten in das Ergebnis der Prüfung Einsicht zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile bzw. für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birkenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Birkenau, den 07.04.2016

Morr, Bürgermeister